

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zu Änderungen des Prozesskostenhilfe- und
Beratungshilferechts**

Vorbemerkung:

Der Referentenentwurf beschreibt sehr deutlich das Ziel für die Gesetzesänderungen. Die Reduzierung der Kosten für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe soll erreicht werden. Hintergrund dieser Zielstellung scheinen die Entwicklungen im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund der 2005 erfolgten Einführung des SGB II zu sein. Jedenfalls lassen die im Abschnitt I. 2. lit. b. des Allgemeinen Teiles der Begründung angegebenen Zahlen keinen anderen Schluss zu, da ausschließlich in der Rubrik „Fachgerichtsbarkeiten“ seit 2005 steigende Ausgaben zu verzeichnen sind, während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Ausgaben überwiegend gesunken sind. Weitere Zielstellung des Referentenentwurfs ist, dass der Zugang zum Recht jedoch nicht eingeschränkt und weiter gewährleistet werden soll. Der DGB sieht letztere Zielvorgabe als nicht erfüllt an. Vielmehr ergibt sich im Gesamtkontext der beabsichtigten Gesetzesänderungen, dass sich gerade bei der Durchsetzung sozialer Rechte und hier insbesondere der grundgesetzlich geschützten Ansprüche auf Existenzsicherung weitere Erschwernisse für den Zugang zu den Gerichten ergeben werden. Der erschwerte Zugang ist nicht auf die Grundsicherung begrenzt und wird die bedürftigen Personengruppen beispielsweise genauso im Scheidungs-, Familien- und Unterhaltsrecht, hier insbesondere Frauen, sowie im Steuerrecht treffen. Der DGB betrachtet es mit großer Sorge, dass die Zäsur, die mit der Einführung des Rechts der Grundsicherung für Erwerbstätige (SGB II) und den sich daraus ergebenden Problemen eingetreten ist, welche zu einer hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit geführt haben, Anlass zu weiteren Einschränkungen für die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer zum überwiegenden Teil berechtigten Ansprüche (Erfolgsquote ca. 60 %) ist.

Die Akteure, die diese Entwicklung vorantreiben, verkennen dabei das Prinzip von Ursache und Wirkung. Wesentliche Elemente der hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit, vor allem in der I. Instanz, sind die gesetzgeberischen Rechtsunklarheiten des SGB II und die immer noch verfehlte Personalpolitik in den Jobcentern (Befristungen) und Probleme in Organisation und Verwaltung. Der Wegfall der für die anderen Träger der Sozialleistung üblichen Pauschalgebühr für Sozialgerichtsverfahren, hat sich bei Jobcentern ebenfalls negativ ausgewirkt. Viel zu vielen Widerspruchstellen der Jobcenter ist es verwehrt bzw. fehlt es an der Motivation, Widersprüche nach den gebotenen rechtsstaatlichen Standards zu bescheiden. Die allgemeine Zielsteuerung spielt hierbei eine unrühmliche Rolle. Der DGB würde es daher begrüßen, wenn die bereits vielfach vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften unterbreiteten Vorschläge zur Änderung der Situation diskutiert und aufgegriffen werden. Diese Entwicklung kann keinesfalls den Hilfebedürftigen durch weitere Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe angelastet werden.

Der DGB ist im Übrigen der Auffassung, dass in Deutschland generell kein Anlass zur fortgesetzten Einschränkung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht. Im internationalen Vergleich werden nur relativ geringe Mittel ausgegeben, um den ärmeren, bedürftigen Bevölkerungsschichten den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Die real existierende moderate Entwicklung der Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe entspricht dem Anstieg der Verarmung der unteren Bevölkerungsschichten. So stieg die Zahl der Personen von 2003 bis 2008 mit Einkommen unter 900 Euro um rund 10 Prozent (Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 / 2008). Ebenfalls gestiegen ist die Zahl der Familien, die trotz eines Einkommens über der Schwelle von 900 Euro ihren Bedarf zur Existenzsicherung nicht sichern können und als sogenannte „Aufstocker“ (mehr als 1,3 Mill.: Statistik der BA 02/12) auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Wie oben bereits ausgeführt, liegt es in der Natur der Sache, dass sich daraus ein höherer Bedarf für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ergibt. Diese Entwicklung kann keinesfalls den armen Bevölkerungsschichten durch weitere Einschränkungen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und damit die Verwehrung des Zugangs zum Recht angelastet werden.

Die in der Begründung des Referentenentwurfs dargestellten Zahlen belegen im Übrigen exemplarisch diese Entwicklung, bei insgesamt vertretbarem Verlauf.

Ergänzend ist auf die fortschreitende Prekarisierung von Arbeit – mehr befristete Arbeitsverhältnisse, mehr Leiharbeit, mehr geringfügige Beschäftigung - hinzuweisen. Diese Situation führt vielfach zum Verlust anerkannter Rechte und hat die arbeitsrechtlichen Probleme der Betroffenen in den unteren Einkommensgruppen - über die in der Regel schon geringeren Löhne und höhere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit hinaus - weiter verstärkt. Der DGB lehnt es daher ab, die im Arbeitsrecht erleichterte Beordnung einer fachkundigen Vertretung durch Rechtsanwälte abzuschaffen.

Die sinkenden Einkommen haben die Verschuldungsproblematik privater Haushalte verstärkt. Auch diese Entwicklung kann den Einkommensarmen nicht durch weitere Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe angelastet werden. Vielmehr gilt es, den Betroffenen so schnell als möglich wieder aus Verschuldungsfällen herauszuhelfen, um ihnen alsbald wieder ein normales, „produktives“ Arbeiten und die gewöhnliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. An Stelle von Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe wäre ein besserer rechtsstaatlicher Schutz gegenüber der in den vergangenen 20 Jahren zunehmenden Verarmung in der Bevölkerung von Nöten.

Für ca. zwei Drittel der von Scheidungen betroffenen Personen, dies sind überwiegend Frauen, ergibt sich aufgrund geringer Einkünfte die Notwendigkeit, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Sofern sich die kostenträchtigen Mediationen bei Scheidungsverfahren ausgeweitet haben, werden diese von Einkommensstärkeren in Anspruch genommen. Dieser auch vom Gesetzgeber gewollte Sachverhalt kann nicht dadurch kompensiert werden, dass untere Einkommensgruppen durch Ausgrenzung die Rechtshilfe zukünftig verweigert wird.

Einkommensschwache Personen, insbesondere Alleinstehende und Familien mit Kindern, sind auf Beratungen im Steuerrecht und die staatlich gewährten Steuervergünstigungen auch tatsächlich angewiesen und benötigen dafür den Zugang zu Beratung und nicht deren weitere Behinderung.

In Bezug auf die Änderungen im Beratungshilferecht begrüßt der DGB die Erweiterung des Begriffs der Beratungshilfe um die Vertretung (zusätzlich zur Beratung) sowie die Definition der Erforderlichkeit der Vertretung, da sie für größere Rechtssicherheit sorgt. Ebenso, dass nunmehr Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt wird. Mit dieser Neuregelung wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 14.10.2008 (BVerfG 122, 39) zur Erweiterung der Beratungshilfe auf steuerrechtliche Angelegenheiten zutreffend umgesetzt. Jedoch gehen die im Referentenentwurf vielfach vorgesehenen Einschränkungen und Verfahrenerschwernisse zu Lasten der Hilfebedürftigen und Einkommensschwachen nicht nur in die falsche Richtung, sie sind auch kontraproduktiv, insbesondere in Bezug auf die Beratungshilfe. Der sich ergebende höhere Verwaltungsaufwand bei der Beratungshilfe steht weder mit den nachfolgenden Mittelaufwendungen noch in der Zielstellung der Sicherung der Bedürfnisse unterer Einkommenschichten auf Rechtsschutz in einem angemessenen Verhältnis.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 2 - § 114 ZPO:

Mit der Ergänzung dieser Norm durch einen zweiten Absatz soll eine Definition der „mutwilligen“ Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung neu eingeführt werden.

Nach § 114 ZPO in der bisherigen Fassung wird Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt, wenn der Rechtsstreit hinreichend Aussichten auf Erfolg hat. Darüber hinaus darf die Führung des Rechtsstreits nicht mutwillig sein. Durch den neu eingeführten Abs. 2 wird nunmehr die Mutwilligkeit definiert und geht über die bisherige Praxis hinaus. Prozesskostenhilfe soll nur dann bewilligt werden, wenn der Vergleich mit einer Partei, die über die notwendigen Mittel zur Verfahrensführung verfügt, ergibt, dass diese – hinreichende Erfolgsaussicht unterstellt - auf eine Prozessführung (ebenfalls) nicht verzichtet. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass durch das Gericht geprüft werden soll, ob der wirtschaftliche Vorteil des zu Erlangenden zu den Kosten der Prozessführung in einem angemessenen Verhältnis steht. Die vorgegebene Definition der Mutwilligkeit stellt damit auf einen „Humunkulus“, eine „Kunstfigur“, und damit zugleich auf subjektive Elemente bei der Auslegung dieses Begriffs ab, die eine berechenbare und einheitliche Rechtsanwendung durch die Gerichte nicht zulässt.

Der Vergleich mit einer Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, ist äußerst fragwürdig. Eine Partei, welche keine Prozesskostenhilfe beansprucht, kann es beispielsweise eher finanziell verkraften, auf die Durchsetzung eines ihrer Rechte zu verzichten, als eine hilfsbedürftige Partei. Für eine hilfsbedürftige Partei, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, trägt schon die Begründung nicht. Das hypothetische Verhalten einer „selbstzahlenden“ Partei kann für den Bereich der Grundsicherung per se nie Maßstab für die Beurteilung der Mutwilligkeit sein. Ein Empfänger von Grundsicherungsleistungen verfügt ausschließlich über diese und Mittel zur Durchsetzung berechtigter Interessen durch Rechtsstreite sind darin nicht enthalten. Eine „selbstzahlende“ Partei kann daher nicht einmal hypothetisch in der Situation eines Grundsicherungsleistungen beziehenden Antragstellers von PKH sein, denn dann wäre sie keine „selbstzahlende“ Partei. Hier liegt ein logischer Zirkelschluss vor.

Gleiches trifft für die Prüfung des Verhältnisses von möglichem Erfolg zu den Verfahrenskosten zu. Besteht ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist jeder Verfahrenserfolg gleichbedeutend mit der Durchsetzung des Anspruchs auf die verfassungsrechtlich geschützte Existenzsicherung.

Der DGB bezweifelt die Justiziabilität der Definition, ihre Zweckmäßigkeit und benachteiligungsfreie Anwendung. Daher lehnt der DGB die beabsichtigte Änderung strikt ab.

Artikel 1 Nr. 3 - § 115 ZPO:

Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b dieser Norm wird der Freibetrag neu bestimmt. Dabei soll der Freibetrag für Erwerbstätige von 50% auf 25% des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehungsberechtigten Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt ist, reduziert werden. Gleichzeitig wird die bisherige Stufentabelle des Absatzes 2 zur Berechnung der Monatsrate abgeschafft und die Monatsrate grundsätzlich auf die Hälfte des einzusetzenden Einkommens festgesetzt sowie die Zahl der Monatshöchstraten von 48 auf 72 erhöht.

Der DGB lehnt diesen Vorschlag ab.

Schon allein eine Erhöhung der Ratenzahlungsdauer um zwei Jahre ist nicht moderat. Sie bedeutet eine bis zu sechs Jahre andauernde finanzielle und psychische Belastung der Betroffenen und wird deren Entschluss, einen Rechtsstreit einzugehen, mindern. Die weiteren Änderungen, insbesondere der vollständige Einsatz des halben Betrages des einzusetzenden Einkommens, berücksichtigen nicht die soziale Betroffenheit und deren Folgen für einkommensschwache Haushalte.

Die Umsetzung würde dazu führen, dass Personen, die bisher keine Monatsraten zu zahlen hatten mit mehreren Tausend Euro Gesamtbelastung konfrontiert werden. Die **Belastung von Personen mit Eigenbeteiligung würde um weit mehr als 400 % steigen.**

Folgende Beispiele verdeutlichen dies:

Für erwerbstätige Personen, deren einzusetzendes Einkommen bei 15 € lag, war keine Monatsrate zu zahlen. Dies trifft beispielsweise für Alleinstehende mit bereinigtem Einkommen von 613 € und für eine Familie mit zwei Kindern (Alter 5 und 12) mit bereinigtem Einkommen von 1.541 € zu – unter Abzug aller Beträge nach § 115 Abs. 1. Die Kumulation aller beabsichtigten Änderungen würde nach der Änderung für diese Personengrupen zukünftig zu einer Beteiligung an den Verfahrenskosten bis zu 3.888,00 € mit 72 Monatsraten in Höhe von 54,00 € führen.

Bei einem bereinigtem Einkommen von 697 € für Alleinstehende bzw. 1.625 € für die Beispielfamilie, dies ist weniger als der doppelte Regelbedarf von 748 € bzw. 2.288 €, betrug die Rate bisher 30,00 €, die Gesamtbelastung für 48 Monate daher 1.440,00 €. Zukünftig sind 6.912,00 € mit einer Rate von 96,00 € für 72 Monate zu zahlen.

Die vorgesehene Änderung ist, wie die Beispiele verdeutlichen, weder angemessen noch verhältnismäßig. Diese massive Erhöhung der Eigenbeteiligung der untersten Einkommensschichten ist nicht hinzunehmen. In deren Folge würden die Grundrechte, welche die effektive Rechtsdurchsetzung gewährleisten sollen (Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG), nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Betroffene werden aufgrund der stärkeren Eigenbelastung von einer Rechtsverfolgung absehen.

Artikel 1 Nr. 6 - § 118 ZPO:

Durch zahlreiche Änderungen dieser Norm sollen die Gerichte mehr Möglichkeiten erhalten, die Angaben des Antragstellers von PKH zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und (damit) die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH zu überprüfen.

Zwar ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, den Staat vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen und den Gerichten entsprechende Aufklärungsmöglichkeiten an die Hand zu geben.

Bedenklich ist es aber, wenn dem Gegner „im Interesse der Staatskasse“ (so die Begründung) durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, ob er die Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH für den Antragsteller für gegeben hält. Damit wird die Frage der PKK-Bewilligung in den Streit zwischen den Parteien einbezogen. Da der Gegner kein Interesse an einem Obsiegen des Antragstellers in der Sache hat, wird er versuchen, dem Prozess bereits auf dieser „formalen“ Ebene zu entgehen, indem er möglicherweise gar haltlose Behauptungen aufstellt, denen das Gericht dann nachgehen muss, anstatt sich auf „amtliche“ Auskünfte zu dieser Frage beschränken zu können. Dies führt zur Förderung von „Nebenkriegsschauplätzen“, zu Verfahrensverzögerungen und mehr Bürokratie/Kosten. Vollends problematisch ist sodann die geplante Regelung in Abs. 3, wonach das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe abzulehnen hat, wenn der Antragssteller bestimmte Fragen nicht oder nur ungenügend beantwortet. Wann die Beantwortung ungenügend ist, bleibt offen. Das Grundrecht von Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen auf effektiven Rechtsschutz (Gewährleistung des Zugangs zum Recht) steht damit im subjektiven Ermessen des Gerichts.

Artikel 1 Nr. 8 - § 120a ZPO:

Durch die Einfügung dieser neuen Norm wird die Änderung der Bewilligung in einer eigenen Bestimmung geregelt und als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist

nach Absatz 1 bis zu sechs Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung möglich. Diese Regelung stellt einen ganz erheblichen Eingriff in die Rechte Bedürftiger dar. Rechtsunsicherheit wird gesät.

Nach Abs. 2 dieser Norm wird die bedürftige Partei nunmehr nicht nur verpflichtet, von sich aus dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, was eine vertretbare Absicherung gegenüber dem Missbrauch staatlicher Leistungen (generell) darstellt. Sondern für in diesem Sinne „wesentlich“ wird bereits eine monatliche Verbesserung im Einkommen von (lediglich) 100 Euro gehalten. Diese Annahme halten wir sowohl hinsichtlich des Umfangs einer (vorausgesetzten) „wesentlichen“ Einkommensverbesserung, als auch der zeitlichen Dauer ihres Bestands für zu gering. Vielmehr ist von einer „Wesentlichkeit“ in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen erst dann auszugehen, wenn diese sich um mehr als 1/3 gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verbessert haben. Der Zeitraum, auf den für diese Betrachtung abzustellen ist, sollte schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ein Jahr (anstelle eines Monats) betragen.

Neben einer vielfach stattfindenden Umschichtung vergleichsweise minimaler Einkommenszuwächse von Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigen Einkommen zugunsten der Staatskasse, werden die Gerichte durch diese Anzeigepflicht mehr belastet. Diese Mehrbelastung wird einen persönlichen Mehrbedarf erfordern, was wiederum Kosten verursacht. Letztlich ein „Nullsummenspiel“ zu Lasten von Geringverdienenden.

Nach Absatz 3 soll eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei auch dann eintreten, wenn sie durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt hat. Der DGB sieht auch diese Regelung kritisch. Dass eine Partei, das mit Hilfe von PKH Erlangte wieder herausgeben soll, führt dazu, dass Bedürftige von der Rechtsverfolgung absehen werden. Die Rechtsverfolgung wird sinnentleert.

Artikel 2 Nr. 1 - § 1 Beratungshilfegesetz:

Zu der mit Absatz 3 beabsichtigten Einführung einer Definition von Mutwilligkeit wird auf die zu Artikel 1 Nr. 2 - § 114 ZPO geäußerte Kritik verwiesen.

Der DGB lehnt die Änderung daher strikt ab.

Artikel 2 Nr. 2 - § 2 Beratungshilfegesetz:

Die Erweiterung des Begriffs Beratungshilfe um die Vertretung (zusätzlich zur Beratung) sowie die Definition der Erforderlichkeit der Vertretung in Abs. 1 Satz 2 wird vom DGB begrüßt. Sie sorgt für größere Rechtssicherheit und -klarheit.

Das Vorhaben, Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten zu gewähren, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Denn finanziell schwache Antragssteller bedürfen einer staatlichen Unterstützung ebenso in Fragen des Steuer- oder Rentenrechts.

Artikel 2 Nr. 4 - § 4 Beratungshilfegesetzes

Zu den mit dieser Norm beabsichtigten neuen Regelungen zu den Erklärungspflichten des Rechtssuchenden und den erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wird auf die zu Artikel 1 Nr. 6 - § 118 ZPO geäußerte Kritik verwiesen.

Artikel 2 Nr. 5 - § 6 Beratungshilfegesetz

Durch Absatz 2 (neu) dieser Norm wird eine nachträgliche Antragstellung auf Bewilligung der Beratungshilfe zur Ausnahme erklärt.

Nach Auffassung des DGB fehlt es hier zum einen an der nötigen Gesetzesklarheit. Durch ausdrückliche gesetzliche Formulierung ist klarzustellen, dass für den Fall des Bezugs von Grundversicherungsleistungen notwendigerweise von besonderer Eilbedürftigkeit auszugehen ist. Auch im Übrigen sieht der DGB diese Regelung kritisch. Die bislang geltende Rechtslage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4, wonach sich der Antragsteller unmittelbar an einen Rechtsanwalt zwecks Beratung wenden konnte, stellte gerade für Bedürftige mit niedriger Hemm- und Tolleranzschwelle für Bürokratie und Ämter eine Erleichterung beim Zugang zum Recht dar. Die vermeintliche Notwendigkeit einer Änderung wird im Wesentlichen mit den zeitaufwändigen Streitigkeiten mit den Rechtsanwälten über die Frage der Erforderlichkeit oder gar Mutwilligkeit ihrer Inanspruchnahme und dem Kosteneinsparungspotential für die Länder begründet, wenn auf die in weiten Bereichen mögliche Übernahme der anwaltlichen Beratung durch die Rechtspfleger verwiesen wird. Denn in der Praxis wird dies dazu führen, dass der zuständige Rechtspfleger die nachträgliche Bewilligung zunächst mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt verweigern wird. Aus sachlicher Sicht will jedoch nicht einleuchten, weshalb ein Tätigwerden vor Bewilligung ein Indiz für eine Ablehnung sein soll. Geradezu zynisch mutet es sodann auch nach der Begründung an, dass eine Ausnahme für eine Beratung vor bewilligter Antragstellung jedenfalls in solchen Fällen weiterhin (aus Eilbedürftigkeit) gegeben sein soll, wenn ein Rechtssuchender dadurch vor dem Erfrieren (Abstellen der Heizung durch Vermieter am Freitagnachmittag in der Heizperiode) gerettet werden kann.

Artikel 2 Nr. 6 - § 6a Beratungshilfegesetz

Gemäß der beabsichtigten Einfügung dieser neuen Norm soll das Gericht die Bewilligung von Amts wegen aufheben können, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Eine solche Regelung über eine nachträgliche Aufhebung nach gerichtlichem Ermessen wäre ein gravierender Einschnitt in das Beratungshilferecht. Sie soll nach der Begründung Rechtsklarheit schaffen, würde in der Praxis jedoch nur zu Rechtsunsicherheit führen. Viele Rechtssuchende würden extrem verunsichert werden und im Zweifel von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen. Dies gilt insbesondere für in dem speziellen Fall des Absatzes 2, wenn der Rechtssuchende nachträglich aufgrund der Hilfeleistung der Beratungsperson die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt, z.B. wegen erheblichen Vermögenszuwachses (wobei sich die Frage stellt, wann dieser für die Aufhebung der Bewilligung „erheblich“ ist?). Sie dient in erster Linie der Erzielung einer höheren Vergütung für die Beratungsperson (i.d.R. den Rechtsanwalt), die – bei Einhaltung der geforderten Hinweise an den Ratsuchenden - die „gesetzlichen Gebühren“ realisieren kann, und in zweiter Linie der Entlastung der Staatskasse, die insoweit nicht mehr einzutreten braucht.

Artikel 2 Nr. 7 - §§ 7, 8 und 8a Beratungshilfegesetz

Nach Absatz 2 von § 7 soll gegen den Beschluss, durch den Beratungshilfe bewilligt wird, innerhalb von drei Monaten nur die Erinnerung der Staatskasse statthaft sein.

Auch diese Vorschrift dient nur dem Ziel, Beratungshilfebewilligungen für Bedürftige zu erschweren. Bislang ist ein solcher Rechtsbehelf gegen Bewilligungsentscheidungen nicht vorgesehen, künftig soll damit angeblich „Waffengleichheit“ zwischen Antragsteller und Staatskasse hergestellt werden. Die Änderung beruht offenbar – nach der Begründung - auf dem Misstrauen gegenüber der „Gefahr voreiliger Bewilligungen“ durch die Rechtspfleger, die „derzeit bei Bewilligung der Beratungshilfe nicht Gefahr (laufen), sich bei der Entscheidung über die Abhilfe gegen die Erinnerung (durch den Antragsteller) erneut mit dem Fall befassen zu müssen“. Obwohl auch Rechtspfleger hoheitliche Aufgaben erfüllen und Teil der staatlichen Kontrolle sind, sollen sie durch eine weitere staatliche Kontrollinstanz kontrolliert werden. Dies hält der DGB nicht nur für einen „bemerkenswerten Vorgang“, sondern ebenso verzichtbar. Wie sozialpolitisch verfehlt diese Vorschrift ist, wird sogleich deutlich, wenn gleichzeitig ein Mehraufwand durch das Erinnerungsrecht der Staatskasse bei den Bezirksrevisoren, den die Abhilfe prüfenden Rechtspflegern und den über die Erinnerung entscheidenden Richtern eingeräumt wird.

Nach Absatz 1 von § 8 soll sich die Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten. Gemäß Absatz 2 dieser Norm soll die Bewilligung der Beratungshilfe bewirken, dass die Beratungsperson gegen den Rechtssuchenden keinen (weitergehenden) Anspruch auf Vergütung hat. Die Beratungsperson kann jedoch die Beratungshilfegebühr nach § 44 Satz 2 RVG geltend machen. Das Verbot einer Vergütungsvereinbarung soll in Absatz 2 aufgehoben werden. § 8a regelt verschiedene Fallvarianten zu den Folgen der Aufhebung der Beratungshilfebewilligung für den Vergütungsanspruch der Beratungspersonen und die Voraussetzungen dafür, den Rechtssuchenden in Regress nehmen zu können.

Durch diese beabsichtigten Regelungen wird das Risiko der Nichtbewilligung der Beratungshilfe allein auf den Rechtssuchenden übertragen. Zwar besteht in den Fällen, in denen Beratungshilfe

bewilligt wird (Satz 1) oder im Falle nachträglicher Antragsstellung das Gericht noch keine Entscheidung getroffen hat (Satz 2), kein Anspruch gegen den Antragssteller. Wird jedoch die Beratungshilfe wieder aufgehoben oder bei nachträglicher Antragsstellung nicht bewilligt, kann die Beratungsperson den Rechtssuchenden aus einer Vergütungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

Dies ist fragwürdig, denn ein Rechtssuchender wird nicht nur aufgrund der Bewilligung der Beratungshilfe aktiv, er erkundigt sich in der Regel auch bei seiner Beratungsperson nach den Erfolgsaussichten. Daher sollte die Beratungsperson nicht zu Lasten des Rechtssuchenden aus ihrer (höheren) Verantwortung entlassen werden. Gleichsam ist das Verbot einer Vergütungsvereinbarung in diesen Fällen beizubehalten.

Artikel 7 – Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Durch diesen Artikel soll § 11a ArbGG (Beiordnung eines Rechtsanwalts; Prozesskostenhilfe) vollständig aufgehoben werden.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wäre ein eklatanter Einschnitt in die Rechte aller Betroffenen im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die sich eine anwaltliche Vertretung aus Kostengründen nicht leisten können. Sinn und Zweck der gesetzlichen Verankerung dieser Norm ist die Herstellung von Chancen- und Waffengleichheit (vgl. hierzu Natter/Gross, Arbeitsgerichtsgesetz, Rz. 1 zu § 11a ArbGG mit zahlreichen Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung) in dem den Ausgleich der Abhängigkeit der Arbeitnehmer/innen und Beschäftigten im Arbeitsverhältnis widerspiegelnden Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit. **Diese geplante Gesetzesänderung bricht mit der bislang anerkannten gesetzgeberischen Wertung, dass die entsprechende Chancen-/Waffengleichheit - anders als bei der Prozesskostenhilfe - grundsätzlich nicht von der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung/-verteidigung abhängt (ebd.).** Die einzige Einschränkung nach Ermessen („kann absehen“) für eine vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts auf Antrag anzuordnende Beiordnung besteht nach geltendem Recht – von der Nichterforderlichkeit aus „besonderen Gründen“ abgesehen – dann, wenn die Rechtsverfolgung **offensichtlich mutwillig** ist (§ 11a Abs. 2 ArbGG).

Der Verweis in der Begründung zu diesem Vorhaben auf die in § 121 Absatz 2 zweite Alternative ZPO vermeintlich „in ähnlicher Weise“ geregelte Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Antrag räumt dem Gericht dagegen Ermessen hinsichtlich der Beurteilung der „Erforderlichkeit“ ein, während § 11 a ArbGG eine „gebundene Vorschrift“ darstellt: Der Vorsitzende hat einen Rechtsanwalt beizubehalten. Das Kriterium der Erforderlichkeit in § 11a Absatz Abs. 2 ArbGG ist enger definiert als in der ZPO („aus besonderen Gründen“, „offensichtlich mutwillig“). Mithin ist die Schwelle zur Beiordnung in § 121 ZPO wesentlich höher.

Auch ist es für den DGB völlig inakzeptabel, dass diese Gesetzesänderung damit begründet wird, dass die im Prozesskostenhilferecht der ZPO erhöhte Anforderung des § 114 Absatz 1 ZPO-E, wonach die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss, auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit akzeptiert werden“ könne. Die Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus gutem Grund als eine besondere Gerichtsbarkeit, die die gesellschaftliche Wirklichkeit der strukturellen Ungleichgewichtigkeit und Abhängigkeit der Arbeitnehmer/innen von den Arbeitgebern zur Kenntnis nimmt und durch spezielle prozessuale Regelungen im ArbGG in Abweichung von denen der ZPO auszugleichen versucht. Der ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit willen bedarf ein/e Arbeitnehmer/in mit geringem Einkommen auch des besonderen Schutzes einer Beiordnung durch einen Rechtsanwalt schon dann, wenn die Rechtsverfolgung nicht offensichtlich

mutwillig ist, ohne dass auf eine hinreichende Erfolgsaussicht abgestellt wird. Der Hinweis, dass die beabsichtigte Aufhebung des § 11a ArbGG „die verfassungsrechtlich gebotene weitgehende Angleichung der Situation von bemittelten und mittellosen Rechtssuchenden bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren“ gewährleisten würde, geht daher fehl und stellt abermals lediglich einen zynischen Versuch dar, einen Sachverhalt formell gleich zu behandeln, in dem keine materielle Vergleichbarkeit besteht.

Der DGB lehnt die beabsichtigte Aufhebung des § 11 a ArbGG, dessen Sinn und Zweck es ist, die Chancen- und Waffengleichheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz unabhängig von der Erfolgsaussicht zu sichern, daher entschieden ab.